

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) kann die Gemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Gemeinde Nebenbestimmungen – insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit – erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen in der Gemeinde Bockhorn **am ersten Samstag im März, am Ostersonntag und am ersten Samstag im Oktober jeden Jahres** verbrannt werden.
2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen zulässig:
 - a) Die Abfälle dürfen am Ostersonntag in der Zeit von 8.00 bis 24.00 Uhr und an den anderen Brenntagen von 8.00 bis 18.00 Uhr verbrannt werden.
 - b) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
 - c) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
 - d) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
 - e) Der Durchmesser des Feuers darf einen Meter nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist. Ist das Brennmaterial länger als einen Tag vor dem Brenntag bereits aufgebracht, so ist es am Brenntag umzuschichten.
 - f) Beim Verbrennen sind die nachfolgend aufgeführten Mindestabstände einzuhalten:
 - 50 Meter zu Gebäuden
 - 100 Meter zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
 - 100 Meter zu Gebäuden mit weicher Bedachung

- 100 Meter zu Wäldern, Heiden, Hecken, Wallhecken, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Erholungseinrichtungen
 - 300 Meter zu Alten- und Pflegeheimen und sonstigen Betreuungseinrichtungen
- g) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste), auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen unzulässig.
- h) Alle aus der Abfallverbrennung entstehenden Schäden sind von der für die Verbrennung verantwortlichen Person auf ihre Kosten zu beseitigen.
3. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,- € nach § 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung angedroht. Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der BrennVO rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§§ 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Begründung:

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpfügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26436 Jever gewahrt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den

Spiekermann
Bürgermeister